

Schutzgemeinschaft Nahe

Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand: 05.12.2023

Präambel

Zielsetzung der Geschäftsordnung der Schutzgemeinschaft Nahe ist die Festlegung verbindlicher Regelungen zur Beurteilung von Sachverhalten die über einen Änderungsantrag Relevanz erhalten sollen. Beispielhaft soll die Anpassung der Rebgeleändeabgrenzung und der Rebsortenliste genannt werden.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Satzung hat sich der Vorstand der Schutzgemeinschaft Nahe mit Beschluss vom 05.12.2023 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

- (1) Die Anträge sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft unter Hinzufügung bzw. Abgabe der dazugehörigen Unterlagen bis zum 30. April eines jeden Jahres zu stellen. Nach diesem Datum eingehende Anträge werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr behandelt.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Formular, welches in der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft bereitgestellt wird, zu verwenden.
- (3) Sofern ein Antrag auf Änderung bei der Schutzgemeinschaft eingeht, ist dieser allen Mitgliedern des Vorstandes grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Schutzgemeinschaftssitzung nach Ablauf der Antragsstellungsfrist zur Kenntnis zu geben. Frühzeitige Anträge des DLR, über die möglichst zeitnah entschieden werden soll, damit das DLR Sicherheit bei der Besitzeinweisung hat, werden unabhängig vom Ablauf der Antragsstellungsfrist mit der Einladung zur nächsten Schutzgemeinschaftssitzung oder dem Formular zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren dem Vorstand der Schutzgemeinschaft zur Kenntnis gereicht. Die Eingebung in Textform genügt. Ein mündlicher Antrag ist zu verschriftlichen.

§ 2

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt eine schriftliche Eingangsbestätigung gegenüber dem Einreichenden aus.

- (2) Der Vorstand der Schutzgemeinschaft Nahe berät grundsätzlich in seiner nächsten Sitzung nach Ablauf der Antragsstellungsfrist über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages. Eine Ausnahme hiervon besteht für die Anträge des DLR, über die möglichst zeitnah eine Beschlussfassung erfolgen soll. Die Entscheidung des Vorstandes kann auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Der Antragssteller wird über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Die Kosten der Antragsstellung einschließlich der notwendigen Unterlagen trägt der Antragssteller.

§ 4

Wird ein Änderungsantrag durch den Vorstand angenommen, leitet dieser den Antrag im Rahmen eines Antrages der Schutzgemeinschaft zur Änderung der Produktspezifikation der g.U. Nahe bzw. g.g.A. Nahegauer Landwein an die hierfür zuständige Behörde – aktuell die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – weiter.

B. Besonderer Teil

I. Rebgeländeabgrenzung

§ 5

- (1) Antragsberechtigt sind die Gemeinde für ihr gehörende Flurstücke, Personen mit nachgewiesenem berechtigtem Interesse (Eigentümer und Pächter) und das DLR für Flurbereinigungsverfahren, soweit hinsichtlich der Antragsberechtigung ein Beschluss des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft gefasst wurde.
- (2) Das DLR ist berechtigt einen formlosen Antrag zu stellen, soweit aus diesem die Behörde und der zuständige Sachbearbeiter mit seinen Kontaktdaten hervorgeht.
- (3) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Gemeinde und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beizufügen. Die genauen Voraussetzungen der Stellungnahme, sowie die Prüfungspunkte der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind dem Antragsformular und seinen Anlagen zu entnehmen.

Die Anträge des DLR können ohne die Stellungnahmen erfolgen, da die betroffenen Stellen bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beteiligt werden.

- (4) Dem Antrag ist eine Karte der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beizulegen, aus der die bisherige Abgrenzung und die vom Antrag betroffene(n) Parzelle(n) hervorgeht/hervorgehen. Des Weiteren muss aus dieser Karte die Flurstücksnummer und die Flurstücksgröße ersichtlich sein.

Das DLR hat seinem Antrag eine Karte beizufügen, auf der mit Hilfe eines Umrings alle Flurstücke im Verfahrensgebiet, die weinbaulich genutzt werden sollen, dargestellt werden. Aus der Karte muss auch die bisherige g.U./g.g.A.-Abgrenzung hervorgehen.

§ 6

- (1) Ziele der Abgrenzung sind
- die Abrundung des Weinbergsgeländes,
 - eine Trennung zwischen langfristig zu erhaltendem Weinbergsgelände und sonstigen Rebflächen,
 - die Schaffung und Erhaltung von geschlossenem Rebgelände, die als g.U. Nahe bzw. g.g.A. Nahegauer Landwein vermarktet werden und damit die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft.
- (2) Ein zulässiger Antrag ist insbesondere unbegründet, wenn die Ziele und Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erreicht werden bzw. vorliegen.
- (3) Die Schutzgemeinschaft Nahe behält sich vor eine Stellungnahme des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes einzuholen, sofern landwirtschaftliche oder agrarstrukturelle Bedenken bestehen.

II. Aufnahme von Rebsorten

§ 7

- (1) Antragsberechtigt ist der Züchter sowie der Erzeuger, der die Rebsorte anpflanzt oder vermarktet.
- (2) Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen, die die Rebsorte in ihren wichtigsten Punkten, wie Farbe, Geschmack, Aroma und Säurestruktur und Anbaueignung unter Berücksichtigung der Besonderheit des Gebietes beschreibt.

§ 8

Ziele der Rebsortenliste

- Abbildung der geschmacklichen Vielfalt des Weinbaus an der Nahe;
- Anbau von Neuzüchtungen (PiWis), die bei geringerer Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln widerstandsfähiger sind als bewährte Sorten und somit einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz liefern;
- Anbau von bewährten Rebsorten, die aufgrund der klimatischen Veränderungen besser im Anbaugebiet gedeihen und sich geschmacklich in das Bild der Weine des Anbaugebietes Nahe einfügen.
- Anbau von neuen und bewährten Rebsorten, die aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten vielversprechend erscheinen.

Der Vorstand der Schutzgemeinschaft Nahe hat die vorliegende Geschäftsordnung auf seiner Sitzung am 05.12.2023 verabschiedet.